



Satzung

des

Fußball-Sportvereines

Langenleuba-Niederhain e.V.

Revisionsnummer 1
Stand August 2021

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines

- §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- §2 Zweck und Grundsätze des Vereines

B. Mitgliedschaft

- §3 Arten der Mitgliedschaft
- §4 Erwerb der Mitgliedschaft
- §5 Beendigung der Mitgliedschaft
- §6 Beiträge
- §7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

C. Die Vertretung und Verwaltung des Vereins

- §8 Die Vereinsorgane
- §9 Wahl und Stimmfähigkeit
- §10 Die Mitgliederversammlung
- §11 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung
- §12 Der Mannschaftsrat
- §13 Der Vorstand
- §14 Aufgabenbereich
- §15 Kassenprüfung

D. Sonstige Bestimmungen

- §16 Haftung
- §17 Auflösung des Vereins
- §18 Hinweis

A. Allgemeines

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Fußball-Sportverein Langenleuba-Niederhain**“ **FSV** (im nachfolgenden genannt). Er arbeitet als selbstständiger Verein.
- (2) Der FSV hat seinen Sitz in Langenleuba-Niederhain und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Fußballsportes. Zur postalischen Zustellung dient die Meldeadresse des 1. Vorsitzenden.
- (3) Das Geschäftsjahr dauert vom 01. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres.

§2 Zweck und Grundsätze des Vereines

- (1) Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen, rassistischen und militaristischen Gesichtspunkten das Fußballspiel zu pflegen, zu fördern und durch Geselligkeit zur Lebensfreude und Gesundheit seiner Mitglieder beizutragen.
- (2) Insbesondere soll auf die sportliche Ausbildung und Erziehung jugendlicher Fußballspieler Wert gelegt werden.
- (3) Zur Erreichung dieses Zweckes dienen regelmäßige Trainingsstunden, Ausbildung von Lehrkräften, Teilnahme an Wettkämpfen, Veranstaltungen aller Art, Ausfahrten, die Abhaltung von Versammlungen und geselligen Zusammenkünften, sowie die Werbung in Wort, Schrift und Bild.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des FSV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen - Satzung bekennen.
- (6) Jedes Mitglied hat das Recht zur Einsicht auf die Satzung, diese hängt im Vereinsgebäude des FSV, eine schriftliche Ausföhrung kann vom Mitglied verlangt werden.
- (7) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung für Ehrenamtstätigkeiten und Trainertätigkeiten im Sinne des §3 Nr. 26a EStG bzw. §3 Nr. 26 EStG und einer geringfügigen Beschäftigung im Sinne des §40a EStG beschließen. Diese dürfen ausschließlich im §2 enthaltenen Zwecken und Grundsätzen des Vereins dienen.

B. Mitgliedschaft

§3 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins bestehen aus
 1. Kinder und Jugendliche
 2. Aktive Mitglieder
 3. Passive - Fördernde Mitglieder
 4. Ehrenmitglieder
- (2) Aktive Mitglieder sowie Kinder und Jugendliche nehmen regelmäßig an den Trainingsstunden und am Wettkampfbetrieb teil. Gleichzeitig erklären sie ihre Bereitschaft zur aktiven Gestaltung des Vereinslebens.
- (3) Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins und zahlen nur einem passiven Mitgliedsbeitrag, ohne selbst an den Trainingsstunden teilzunehmen.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt wurden.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag (mit Vordruck in aktueller gültiger Fassung) entscheidet der Vorstand.
- (2) Bei Minderjährigen bedarf es der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
- (3) Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Betroffene innerhalb von vier Wochen Einspruch erheben, über den der Vorstand mit dem Mannschaftsrat innerhalb weiterer vier Wochen entscheidet. Einer Ablehnung bedarf es keiner Begründung durch den Vorstand.
- (4) Passives – Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden die dem FSV angehören will, ohne sich in Ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln wie im §4 (1+2).
- (5) Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist, sich aber durch Engagement dem Verein ausgezeichnet hat. Sie werden vom Vorstand ernannt und können durch diesen von der Beitragspflicht befreit werden.
- (6) Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der aktuellen Satzung.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende des Jahres zulässig. Die schriftliche Austrittserklärung muss dem Vorstand spätestens 4 Wochen vor Ablauf des Jahres vorliegen.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes:
 1. Bei erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 2. Bei einem schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereins,
 3. Bei groben unsportlichen Verhaltens oder
 4. Bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.
Insbesondere bei Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragen beziehungsweise Zeigens rechtsextremistischer Kennzeichen und Symbolen.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich binnen 4 Wochen nach Absendung der Entscheidung des Vorstandes erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.
- (5) Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen, Gebühren oder Umlagen in Höhe von einem Jahres Beitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit dem zweiten Mahnschreiben, das den Hinweis auf Ausschluss beinhaltet, 4 Wochen vergangen ist.

§6 Beiträge

- (1) Die Mitglieder sind zur Zahlung der durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen verpflichtet.
- (2) Der Mitgliederbeitrag ist bis zum 31.03. des Jahres laut Beitragsordnung zu entrichten.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag kann durch eine Einzugsermächtigung SEPA Lastschriftmandat mit entsprechenden gesetzlichen Rechten und Pflichten zum 31. März des Jahres eingezogen werden.
Rücklastschrift: Ist eine mangelnde Deckung beim Vereinsmitglied oder die Angabe einer falschen Kontoverbindung der Grund für die Rücklastschrift, muss das Vereinsmitglied die beim Verein entstandenen Kosten als Schadensersatz zahlen.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen im Rahmen des Vereines teilzunehmen.
- (2) Kein Mitglied kann zur Übernahme eines Vereinsamtes gezwungen werden.
- (3) Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie am Vereinsleben Anteil nehmen, die Arbeit des Vereins fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und weiteren Ordnungen des Vereines zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme Kameradschaft und Förderung sowie Schutz von Minderjährigen verpflichtet.
- (5) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen nach der aktuellen Satzung verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung nach Vorlage des Vorstandes bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann auch weitere Betragsformen, wie Aufnahmegebühren, Arbeitsleistungen oder Umlagen beschließen. Die Umlagen dürfen nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden und den Jahresbeitrag nicht übersteigen.
- (6) Änderungen persönlicher Daten, sowie Abänderungen zur Beitrittserklärung (z.B. Adressänderungen, Mitgliedsgruppe oder Kontodaten bei Einzugsermächtigung) sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Rückwirkend können Gebühren anfallen.

C. Die Vertretung und Verwaltung des Vereines

§8 Die Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereines sind:
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Mannschaftsrat
 3. der Vorstand

§9 Wahl und Stimmfähigkeit

- (1) Jedes Mitglied des Vereines ist nach Vollendung des 16. Lebensjahres berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts sowie durch Teilnahme an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.
- (3) Die Wahl in den Vorstand setzt die volle Geschäftsfähigkeit voraus.

§10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 1. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes, des Finanzverantwortlichen und der Revisionskommission, Entlastung des Vorstandes
 2. Wahl und Bestätigung des Vorstandes und der Revisionskommission
 3. Festsetzung sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen
 4. Beschlussfassung über Anträge zur Änderung der Satzung
 5. Beschlussfassung über die zur Mitgliederversammlung gestellten Anträge
 6. Aufstellen von Vereinsordnungen
 7. Beschlussfassung über alle anderen ihr durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben
 8. Vereinsämter zu schaffen und zu besetzen
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) ist mindestens alle zwei Jahre im 1. Quartal einzuberufen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn es das Interesse des Vereines erfordert.
- (4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben an alle Mitglieder. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse hinterlegt haben, erhalten die Einladung mittels elektronischer Post. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
- (5) Anträge auf Satzungsänderung müssen in der abzuändernden Satzungsvorlage wörtlich mitgeteilt werden. Auf Verlangen kann jedes Mitglied diese vorher einsehen.
- (6) Weitere Anträge sind dem Vorstand mindestens 1 Woche vor der Versammlung einzureichen. Anderenfalls können sie nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Versammlung in Abstimmung anerkannt wird. (Satzungsänderungen sind keine Dringlichkeitsanträge)
- (7) Die Leitung der Versammlung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden oder einen von ihm Beauftragten.
- (8) Der Inhalt der Versammlung ist protokollarisch zu erfassen. Der Protokollant wird durch den Vorsitzenden der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und mit einfacher Mehrheit der Anwesenden bestätigt.
- (9) Das Protokoll mit den gefassten Beschlüsse ist allen, auch nicht anwesenden Mitgliedern in geeigneter Weise auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

§11 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

- (1) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts Gegenteiliges vorsieht, mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (3) Die Änderung der Satzung kann nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

§12 Der Mannschaftsrat

- (1) Der Mannschaftsrat ist ein Vertretungsorgan der Spieler, dieser kann sich beliebig aus allen Mannschaften zu je maximal 2 Spielern zusammensetzen. Er kann einen volljährigen Vertreter als Beauftragten zur Übermittlung von Problemen, Anregungen und Vorschlägen an den Vorstand bestellen.

§13 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, Finanzverantwortlichen, dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit und Schriftverkehr, dem Verantwortlichen für materiell-technische Ausrüstung und dem Jugendwart.
- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf eine Zeit von zwei Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden von mehr als einem Vorstandmitglied sind in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unverzüglich die entsprechenden Ersatzwahlen zu treffen. Bei vorzeitigem Ausscheiden von einem Vorstandsmitglied kann der Vorstand bei entsprechender Dringlichkeit durch die Ernennung eines Beisitzers die ausscheidende Position nachbesetzen bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (3) Außer durch Tod oder Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Wahl eines neuen Vorstandes den gesamten Vorstand oder Einzelmitglieder des Amtes entheben.
- (5) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Diese Erklärung geht an den verbleibenden Vorstand, oder im Falle des geschlossenen Vorstandsrücktrittes, an die einzuberufende (durch Vorstand) Mitgliederversammlung, der Rücktritt wird jedoch erst nach Ernennung eines neuen Vorstandes wirksam.

§14 Aufgabenbereich

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins.
- (2) Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit.
- (3) Vorstand im Sinne §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Finanzverantwortliche. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei dieser drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (4) Der Vorstand ist für die Mitgliederversammlung verantwortlich. Er hat in der ordentlichen Mitgliederversammlung Rechenschaft über seine Arbeit abzulegen.

§15 Die Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfung erfolgt durch die Revisionskommission einmal alle 2 Jahre vor der Mitgliederversammlung und hat dieser darüber zu berichten.
- (2) Der Vorstand ist zu außerordentlichen Kassenprüfungen berechtigt.
- (3) Die Revisionskommission wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und darf nicht dem Vorstand angehören.

D. Sonstige Bestimmungen

§16 Haftung

- (1) Der Verein übernimmt keinerlei Haftung für Kleidung, Bargeldbeträge, Wertgegenstände u.ä.
- (2) Für Schadenersatz und Haftpflichtansprüche, die durch den Sportbetrieb entstehen, haftet der Verein im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

§17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn dies eine Mehrheit von 4/5 aller stimmberechtigten Mitglieder beschließt. Die Liquidation erfolgt nach Beschluss durch die amtierenden Vorstandmitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines der jeweiligen zuständigen Gemeinde des Ortes Langenleuba Niederhain zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Kinder- und Jugendbereich zu verwenden hat.

§18 Hinweis

- (1) Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung.